

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation nach DIN 2303

| | | | |
|-----|------|-----|------|
| Q 4 | BK 1 | 075 | 2009 |
|-----|------|-----|------|

Der Betrieb

Josch Strahlschweißtechnik GmbH
Gewerbehof – Dorfplatz 9
06193 Petersberg OT Teicha

hat auf Antrag und nachfolgender Betriebsprüfung nachgewiesen, dass er die Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte durch Schweißen/Hartlöten/thermisches Spritzen erfüllt.

Auf Grundlage dieser Herstellerqualifikation ist er berechtigt, an wehrtechnischen Produkten der

Klasse Q 4 - Luftfahrttauglichkeit

relevante Arbeiten der Bauteilklasse BK 1 in den Prozessen

Elektronenstrahlschweißen (511)

an Werkstoffen der Gruppe A, B.1, B.2, C, D, E nach DIN ISO 24394

auszuführen.

Auflagen: gemäß Rückseite (nur wenn erforderlich)

| | | | | |
|---|-----------------------|---------------------------|------------------------------|-----------------------------|
| Aufsichtsperson/ Fachverantwortlicher: | Name Hantke | Vorname Andreas | geb. am 09.05.1965 | Qualifikation IWE |
| Vertreter: | Prinz | Alexander | 03.09.1983 | IWE |

Geltungsdauer der Bescheinigung: bis zum 07.01.2019

Ausstellungsort, Datum: Berlin, 16.02.2016

Anerkannte Stelle

GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH
Niederlassung SLV Berlin-Brandenburg


Prof. Dr.-Ing. D. Paulinus



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Zulassung ist auf Anforderung vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Auftraggeber vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Zulassung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Zulassung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Zulassung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Zulassung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn
die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben,
oder
wenn die Bestimmungen dieser Zulassung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Voraussetzungen zur Abnahme von Schweißerprüfungen im Rahmen der vorliegenden Bescheinigung gemäß DIN 2303, Abs. 5.1.2 liegen vor bei Herrn Andreas Hantke. Grundlage dafür ist die Anerkennungsurkunde vom 16.02.2016 gemäß DVS 2715, mit Siegel-Nr. JOSCH DVS 2715 SAP 1.

Diese Bescheinigung ersetzt die am 17.01.2013 ausgestellte Bescheinigung Nr. Q4/BK1/075/2009.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige Leitstelle
3. z. d. A.